



Freie- und Hansestadt Hamburg

RECHTSGRUNDLAGEN

Wahl zu den Bezirksversammlungen am 25. Mai 2014

Behörde für Inneres und Sport

– Landeswahlamt –

Stand: Februar 2014

Inhalt

	Seite
Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg -Auszug-	3
Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG)	5
Anlage (Wahlkreise zur Bezirksversammlungswahl)	8
Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG)	17
Wahlordnung für die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWO)	46
Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen	62
Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) - Auszug -	64
Impressum	66

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg -Auszug-

Vom 6. Juni 1952

zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 499)

I.

Die staatlichen Grundlagen

Artikel 3

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

(2) ¹ Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. ² Sie wird nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze ausgeübt. ³ Sie hat auch die Aufgabe, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. ⁴ Insbesondere wirkt sie darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.

Artikel 4

(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt.

(2) ¹ Durch Gesetz sind für Teilgebiete (Bezirke) Bezirksamter zu bilden, denen die selbstständige Erledigung übertragener Aufgaben obliegt. ² An der Aufgabenerledigung wirken die Bezirksversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes mit.

(3) ¹ Die Bezirksversammlungen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ² Wahlvorschläge, nach deren Ergebnis sich die Sitzanteile in den Bezirksversammlungen bestimmen, werden nur berücksichtigt, wenn sie mit mindestens drei vom Hundert der insgesamt auf solche Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. ³ Das Gesetz bestimmt das Nähere; für gesetzliche Bestimmungen über die Wahl der Bezirksversammlungen gilt Artikel 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

II.

Die Bürgerschaft

Artikel 6

(1) Die Bürgerschaft ist das Landesparlament.

(2) ¹ Die Bürgerschaft besteht aus mindestens 120 Abgeordneten, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. ² Wahlvorschläge, nach deren Ergebnis sich die Sitzanteile in der Bürgerschaft bestimmen, werden nur

berücksichtigt, wenn sie mindestens fünf von Hundert der insgesamt auf solche Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(3) Der Wahltag muss ein Sonntag oder öffentlicher Feiertag sein.

(4) ¹ Das Gesetz bestimmt das Nähere. ² Gesetzesbeschlüsse der Bürgerschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ³ Auf die so beschlossenen Gesetze ist Artikel 50 Absatz 4 Sätze 1 bis 4 und Absatz 3 Sätze 5, 7, 9, 11 und 12 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gesetz im Fall des Satzes 9 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und der Zustimmung von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten bedarf. ⁴ Für durch Volksbegehren eingebrachte Gesetzesvorlagen gilt Artikel 50 Absatz 3 Satz 11 entsprechend; Artikel 50 Absatz 3 Satz 8 ist nicht anzuwenden.

(5) ¹ Niemand ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. ² Die Gewählten können jederzeit aus der Bürgerschaft ausscheiden.

Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG)

vom 5. Juli 2004

zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 312)

§ 1

Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

(1) Auf die Wahl der Bezirksversammlungen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder in § 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521), in der jeweils geltenden Fassung, etwas anderes bestimmt ist.

(2) Es treten an die Stelle

1. der Bürgerschaft

die Bezirksversammlung,

ausgenommen in § 18, § 19 und § 40 Absätze 1 und 2,

2. der Freien und Hansestadt Hamburg der Bezirk, ausgenommen in § 6, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 34 und § 34 a,

3. der Landeswahlleitung

die Bezirkswahlleitung,

ausgenommen in § 18 § 19, § 23 Absätze 1 bis 3, § 45 sowie hinsichtlich der Prüfung und Mängelbeseitigung von Beteiligungsanzeigen in § 25 a,

4. des Landeswahlausschusses

der Bezirkswahlausschuss,

ausgenommen in § 19, § 23 Absätze 1 bis 3, § 42 sowie hinsichtlich der Prüfung und Mängelbeseitigung von Beteiligungsanzeigen in § 25 a,

5. der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft

das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung,

ausgenommen in § 18 und § 19,

6. der Bezeichnung „Landesliste“

die Bezeichnung „Bezirksliste“,

7. der Bezeichnung „Landesstimme“ die Bezeichnung „Bezirksstimme“,

8. der Bezeichnung „im Land“ in § 5 Absatz 5 die Bezeichnung „im Bezirk“.

(3) § 18 Absatz 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zu berücksichtigen sind.

(4) § 5 Absatz 2, § 18 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 39 finden keine Anwendung.

§ 2

Wahltag

(1) Die Wahl zu den Bezirksversammlungen findet am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament statt.^{*)}

(2) Ist eine Wiederholungswahl notwendig, so findet diese lediglich für den Rest der Wahlperiode statt.

^{*)} Übergangsbestimmungen (= Artikel 2 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213, 220): § 2 Absatz 1 BezVWG in der Fassung der Änderung durch § 1 Nummer 3 gilt erstmals für die auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Wahl zum Europäischen Parlament. Bis zu diesem Zeitpunkt findet die Wahl zu den Bezirksversammlungen am Tag der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft statt. Für diese Wahl gilt § 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft mit der Maßgabe, dass die Wahl der in einem Wahlvorschlag benannten Personen frühestens ab dem 30. Juni 2013, die Wahl der an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen frühestens ab dem 30. Dezember 2012 stattfinden kann.

§ 3

Wahlkreise

(1) Die Wahlkreiseinteilung und die Verteilung der nach Wahlkreislisten zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreise ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Das Zahlenverhältnis der über Wahlkreislisten zu wählenden Abgeordneten zu denen, die über Bezirkslisten gewählt werden, entspricht demjenigen zwischen Wahlkreislisten und Landeslisten bei der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft.^{*)}

(2) Jede Bezirksversammlung beschließt einen Vorschlag für die Regelungen nach Absatz 1 Satz 1. Der Senat leitet den Vorschlag an die Bürgerschaft weiter. Die Wahlkreiskommission berücksichtigt die Vorschläge der Bezirksversammlungen bei der Erstellung ihres Berichts.^{**)}

^{*)} Übergangsbestimmungen (= Artikel 2 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213, 220): § 3 Absatz 1 BezVWG in der Fassung des § 1 Nummer 4 gilt erstmals für die auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Wahl zum Europäischen Parlament. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Vorschriften des § 3 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203, 204). Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können auf Vorschlag einer Bezirksversammlung schon für eine frühere Wahl Regelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BezVWG in der Fassung des § 1 Nummer 4 getroffen werden; § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 in der Fassung des § 1 Nummer 4 gilt entsprechend.

**) Übergangsbestimmungen (= Artikel 2 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213, 220): Der erste Bericht der Wahlkreiscommission nach § 3 Absatz 2 Satz 3 BezVWG in der Fassung des § 1 Nummer 4 ist der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2012 zu erstatten. Sind Regelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BezVWG in der Fassung des § 1 Nummer 4 nicht bis zum 30. Juni 2013 in Kraft getreten, erfolgt die Wahl zu den Bezirksversammlungen ausschließlich in Wahlkreisen nach Wahlkreislisten. § 3 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521), gilt entsprechend; eine Wahl nach Bezirkslisten findet nicht statt. Die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der für die Wahlkreislisten abgegebenen Wahlkreisstimmen.

§ 4

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

(2) ¹ Wahlberechtigt sind auch Unionsbürger. ² §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft gelten entsprechend.

(3) Verzieht eine wahlberechtigte Person nach Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses in das Gebiet eines anderen Wahlkreises, so kann sie in dem bisherigen Wahlbezirk wählen, soweit sie nicht auf ihren Antrag in das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks ihres neuen Wahlkreises eingetragen worden ist.

§ 5

Wahlvorschläge

(1) ¹ In Bezirkslisten benannte Personen werden von den Mitgliedern oder Vertreterinnen oder Vertretern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die im Bezirk wahlberechtigt sind. ² Wahlkreislisten müssen von mindestens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises, Bezirkslisten von mindestens zweihundert Wahlberechtigten des Bezirks unterzeichnet sein. ³ Dies gilt nicht für Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbungen, die in der Bezirksversammlung, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren. ⁴ Wahlkreislisten können auch von Einzelpersonen eingereicht werden.

(2) § 23 Absatz 5 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft gelten entsprechend.

(3) ¹ In Wahlkreislisten benannte Personen werden von den Mitgliedern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind. ² Die Wahl durch eine Vertreterversammlung ist unzulässig.

Anlage (Wahlkreise zur Bezirksversammlungswahl)

(zu § 3 Absatz 1)

Hamburg-Mitte

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreisbeschreibung	Sitze nach § 3 Absatz 1
1	Hamburg-Altstadt, HafenCity, Neustadt, St. Pauli	Stadtteile: Hamburg-Altstadt, HafenCity, Neustadt und St. Pauli	4
2	St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothenburgsort	Stadtteile: St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde und Rothenburgsort	3
3	Hamm	Stadtteil Hamm	5
4	Horn	Stadtteil Horn	4
5	Billstedt-Nord	Vom Stadtteil Billstedt das nördliche Gebiet mit der Grenze: Die Glinder Straße von der Landesgrenze bis zur Möllner Landstraße, diese bis zum Schleemer Bach, dieser bis zur Grenze gegen den Stadtteil Billbrook.	4
6	Billstedt-Süd	Stadtteil Billbrook sowie von Billstedt das südliche Gebiet von der Grenze gegen den Wahlkreis 5	4
7	Veddel, Wilhelmsburg-Ost, Kleiner Grasbrook	Stadtteile: Veddel, Kleiner Grasbrook und von Wilhelmsburg die Ortsteile 135 und 136 sowie Seeleute und Binnenschiffer	3
8	Wilhelmsburg-West, Steinwerder, Waltershof, Finkenwerder, Neuwerk	Stadtteile: Steinwerder, Finkenwerder, Waltershof, Neuwerk sowie von Wilhelmsburg der Ortsteil 137	3

Altona

Wahlkreis nummer	Wahlkreis- bezeichnung	Wahlkreis- beschreibung	Sitze nach § 3 Absatz 1
1	Altona-Altstadt/Sternschanze	Ortsteile 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207	4
2	Altona-Nord/Bahrenfeld-Ost	Ortsteile 208, 209, 210, 215, 216	5
3	Ottensen	Ortsteile 211, 212, 213, 214	4
4	Bahrenfeld-West/Groß- Flottbek/Othmarschen	Ortsteile 217, 218, 219	4
5	Lurup	Ortsteil 220	4
6	Osdorf/Nienstedten/Iserbrook	Ortsteile 221, 222, 225	5
7	Blankenese/Sülldorf/Rissen	Ortsteile 223, 224, 226, 227	4

Eimsbüttel

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreisbeschreibung	Sitze nach § 3 Absatz 1
1	Eimsbüttel-Nord	Vom Stadtteil Eimsbüttel die Ortsteile 301 bis 304 sowie vom Ortsteil 307 das westliche Gebiet mit der Grenze: Der Eppendorfer Weg von der Fruchttalée bis zur Eimsbütteler Chaussee, diese bis zur Waterloostraße.	3
2	Eimsbüttel-Süd/Hoheluft-West	Stadtteil Hoheluft-West, von Eimsbüttel die Ortsteile 305, 306, 308, 310 sowie vom Ortsteil 307 das östliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 1 und vom Ortsteil 309 das südwestliche Gebiet mit der Grenze: Die Gorch-Fock-Straße von der Grenze gegen den Ortsteil 308 bis zum Moorkamp, dieser bis zur Garbestraße, diese bis zur Gustav-Falke-Straße, diese bis zum Ellerbogen, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 311.	5
3	Rotherbaum/Harvestehude	Stadtteile: Rotherbaum, Harvestehude sowie von Eimsbüttel das nordöstliche Gebiet des Ortsteils 309 mit der Grenze gegen den Wahlkreis 2	4
4	Lokstedt	Stadtteil Lokstedt sowie von Niendorf das südöstliche Gebiet mit der Grenze: Der Sootbörn von der Grenze gegen den Stadtteil Fuhlsbüttel bis zur Kollaustraße, diese bis zur Niendorfer Straße, diese bis zur Grenze gegen den Stadtteil Lokstedt.	3
5	Niendorf	Vom Stadtteil Niendorf das nördliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 4	5
6	Schnelsen	Stadtteil Schnelsen	3
7	Eidelstedt	Stadtteil Eidelstedt	4
8	Stellingen	Stadtteil Stellingen	3

Hamburg-Nord

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreisbeschreibung	Sitze nach § 3 Absatz 1
1	Hoheluft-Ost, Eppendorf	Stadtteile: Hoheluft-Ost und Eppendorf	4
2	Groß Borstel/Alsterdorf/Ohlsdorf/Fuhlsbüttel	Stadtteile: Groß Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf und Fuhlsbüttel	5
3	Winterhude	Stadtteil Winterhude	5
4	Uhlenhorst/Hohenfelde	Stadtteile: Uhlenhorst, Hohenfelde sowie von Barmbek-Süd die Ortsteile 418 und 419	4
5	Barmbek-Süd/Dulsberg	Stadtteil Dulsberg sowie von Barmbek-Süd die Ortsteile 420 bis 423	4
6	Barmbek-Nord	Stadtteil Barmbek-Nord	4
7	Langenhorn	Stadtteil Langenhorn	4

Wandsbek

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreisbeschreibung	Sitze nach § 3 Absatz 1
1	Eilbek, Wandsbek	Stadtteile: Eilbek und Wandsbek	4
2	Marienthal, Jenfeld, Tonndorf	Stadtteile: Marienthal, Jenfeld und Tonndorf	4
3	Farmsen-Berne, Bramfeld-Nord	Stadtteil Farmsen-Berne sowie von Bramfeld das nordöstliche Gebiet mit der Grenze: Der Anderheitsallee in Verlängerung von der Grenze gegen den Stadtteil Ohlsdorf bis zur Bramfelder Chaussee, diese bis zur Berner Chaussee, diese bis zur westlichen Grenze des Wahlbezirks 51504, diese in südliche Richtung bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 51505, diese in südliche Richtung bis zur Grenze gegen den Stadtteil Farmsen-Berne.	4
4	Bramfeld-Süd, Steilshoop	Stadtteil Steilshoop sowie von Bramfeld das südwestliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 3	4
5	Wellingsbüttel, Sasel	Stadtteile: Wellingsbüttel und Sasel	3
6	Poppenbüttel, Hummelsbüttel	Stadtteile: Poppenbüttel und Hummelsbüttel	3
7	Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf	Stadtteile: Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt und Volksdorf	4
8	Rahlstedt-Nord	Vom Stadtteil Rahlstedt das nordwestliche Gebiet mit der Grenze: Die Wandse von der Landesgrenze bis zum Höltigbaum, diese und der Oldenfelder Stieg bis zur Bargtheider Straße, diese bis zur Oldenfelder Straße, diese bis zur Wolliner Straße, diese bis zur Bargtheider Straße, diese bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 52625, diese entlang der Bargtheider Straße bis zur Grenze gegen	4

den Wahlbezirk 52676, diese in südliche Richtung bis zur Scharbeutzer Straße, diese bis zur Grenze gegen den Stadtteil Farmsen-Berne

9	Rahlstedt-Süd	Vom Stadtteil Rahlstedt das südöstliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 8	3
---	---------------	---	---

Bergedorf

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreisbeschreibung	Sitze nach § 3 Absatz 1
1	Lohbrügge I	Vom Stadtteil Lohbrügge die westliche Grenze des Wahlbezirks 60117 von der Landesgrenze bis zur westlichen Grenze Lohbrügger Landstraße, diese zur Straße An der Twiete, diese bis zur Sanmannreihe, diese bis zur Maikstraße, diese bis zum Klapperhof, diese bis zum Höperfeld, diese bis zum Sander Damm, dieser bis zur südlichen Grenze des Wahlbezirks 60102, diese bis zur Grenze gegen den Stadtteil Bergedorf, diese bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 60121, diese in nordwestliche Richtung bis zur Grenze gegen den Stadtteil Billwerder, diese bis zur Grenze gegen den Stadtteil Billstedt, diese in östliche Richtung bis zur Landesgrenze	4
2	Lohbrügge II	Vom Stadtteil Lohbrügge das östliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 1	4
3	Lohbrügge III/Bergedorf I	Vom Stadtteil Lohbrügge der Wahlbezirk 60121 sowie von Bergedorf das westliche Gebiet mit der Grenze: Die Bille von in Höhe der Wilhelm-Bergner-Straße bis zur Ernst-Mantius-Straße, diese bis zur Alte Holstenstraße, diese bis zur südwestlichen Seite des Johann-Adolf-Hasse-Platzes, diese bis zur Vierlandenstraße, diese bis zur Dietrich-Schreyge-Straße, diese bis zur Wetteringe, diese bis zur Am hohen Stenge, diese bis Vierlandenstraße, diese bis zur Alte Brookwetterung, diese bis zum Schleusengraben, dieser bis Grenze gegen den Stadtteil Curslack.	4
4	Bergedorf II	Vom Stadtteil Bergedorf das östliche Gebiet mit der Grenze gegen den	4

Wahlkreis 3

5	Vierlande I	Stadtteile: Curslack, Altengamme, Neuengamme sowie von Kirchwerder das südöstliche Gebiet mit der Grenze: Die nordwestlichen Grenzen der Wahlbezirke 60702, 60708 und 60704 von der Grenze gegen den Stadtteil Neuengamme bis zur Landesgrenze	3
6	Vierlande II/Marschlande	Stadtteile: Ochsenwerder, Reitbrook, Allermöhe, Billwerder, Moorfleet, Tatenberg, Spadenland sowie von Kirchwerder das nordwestliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 5	3
7	Neuallermöhe	Stadtteil Neuallermöhe	4

Harburg

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreisbeschreibung	Sitze nach § 3 Absatz 1
1	Harburg, Neuland, Gut Moor	Stadtteile: Harburg, Neuland und Gut Moor	4
2	Wilstorf	Stadtteil Wilstorf	3
3	Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf	Stadtteile: Rönneburg, Langenbek, Sinstorf und Marmstorf	4
4	Eißendorf	Stadtteil Eißendorf	5
5	Heimfeld	Stadtteil Heimfeld	4
6	Neugraben-Fischbek/Ost, Moorburg, Altenwerder, Francop, Neuenfelde, Cranz	Stadtteile: Moorburg, Altenwerder, Francop, Neuenfelde, Cranz sowie von Neugraben-Fischbek das östliche Gebiet mit der Grenze: Die westliche Grenze des Wahlbezirks 71509 von der Grenze gegen den Stadtteil Francop bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 71521, diese nördliche und östliche Grenze bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 71503, diese östliche Grenze bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 71519, diese in südliche Richtung bis zur Landesgrenze.	4
7	Hausbruch	Stadtteil Hausbruch	3
8	Neugraben-Fischbek/West	Vom Stadtteil Neugraben-Fischbek das westliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 6	3

Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG)

vom 22. Juli 1986

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48)

Inhaltsübersicht

I Wahltag und Wahlsystem

- § 1 Wahltag
- § 2 Zusammensetzung der Bürgerschaft und Wahlsystem
- § 3 Stimmen
- § 4 Sitzvergabe nach Wahlkreislisten
- § 5 Sitzvergabe nach Landeslisten

II Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 6 Wahlrecht
- § 7 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 8 Ausübung des Wahlrechts
- § 9 Briefwahl
- § 10 Wählbarkeit
- § 11 Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft
- § 12 Folgen eines Parteiverbots
- §§ 13 bis 17 (aufgehoben)

III Vorbereitung für die Wahl

- § 18 Wahlkreise und Wahlkreiskommission
- § 18a Wahlbezirke
- § 19 Wahlorgane
- § 20 Wahlberechtigtenverzeichnisse
- § 21 Wahlschein
- § 22 Wahlvorschlagsrecht
- § 23 Wahlvorschläge
- § 24 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern
- § 25 Inhalt und Form der Wahlvorschläge
- § 25a Prüfung der Wahlvorschläge
- § 26 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 27 Stimmzettel

IV Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 28 Wahlhandlung

§ 29 Stimmabgabe

§ 30 Ordnungsrecht der Wahlbezirksleitung

§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

§ 32 Feststellung der Wahlkreis- und der Landesergebnisse

§ 33 Bekanntgabe der gewählten Personen

§ 34 Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

§ 34a Unvereinbarkeit von Mandats- und Amtswahrnehmung

V Nachwahlen

§ 35 Nachwahl infolge höherer Gewalt

§ 36 Durchführung der Nachwahl

§ 37 Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen

VI Ersatz ausscheidender Abgeordneter

§ 38 Mandatsnachfolge

§ 39 Mandate von Mitgliedern des Senats

VII Wiederholungswahl

§ 40 Wiederholungswahl einer für ungültig erklärten Wahl

§ 41 (aufgehoben)

VIII Pflicht zur ehrenamtlichen Mitwirkung

§ 42 Ehrenämter

§ 43 Ablehnung des Ehrenamtes

IX Schlussbestimmungen

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Wahlstatistik

§ 46 Rechtsbehelfe

§ 46a Fristen und Termine

§ 46b Verweise

§ 47 Wahlordnung

I Wahltag und Wahlsystem

§ 1

Wahltag

(1) Die Bürgerschaft bestimmt auf Vorschlag des Senats den Wahltag mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

(2) ¹ Hat die Bürgerschaft die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschlossen, bestimmt der Senat den Wahltag für die Neuwahl. ² Das Gleiche gilt für eine Wiederholungswahl.

§ 2

Zusammensetzung der Bürgerschaft und Wahlsystem

(1) ¹ Die Bürgerschaft besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 121 Abgeordneten. ² Sie werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den Abgeordneten werden 71 nach Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen und die Übrigen nach Landeslisten gewählt.

§ 3

Stimmen

(1) Die Wahlberechtigten haben fünf Wahlkreisstimmen für die Wahl nach Wahlkreislisten und fünf Landesstimmen für die Wahl nach Landeslisten.

(2) Die Wahlkreisstimmen können beliebig auf die in den Wahlkreislisten genannten Personen verteilt werden. Es können

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren),

2. die Stimmen an Personen aus unterschiedlichen Wahlkreislisten verteilt werden (panaschieren).

(3) Die Landesstimmen können beliebig auf die Landeslisten und die in ihnen genannten Personen verteilt werden. Es können

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren),

2. die Stimmen an Personen aus unterschiedlichen Landeslisten verteilt werden (panaschieren),

3. die Stimmen statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Personen auch an Landeslisten in ihrer Gesamtheit vergeben werden (Listenwahl); auch diese Stimmen können kumuliert und panaschiert werden.

(4) Die Verteilung der Bürgerschaftssitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der für die Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen.

§ 4

Sitzvergabe nach Wahlkreislisten

(1) Es wird festgestellt, wie viele

1. Wahlkreisstimmen für jede Person einer Wahlkreisliste,
2. Wahlkreisstimmen für alle Personen einer Wahlkreisliste (Summe der Wahlkreisstimmen) abgegeben wurden.

(2) Die Verteilung der im jeweiligen Wahlkreis nach § 18 Absatz 1 zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreislisten erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung. Dabei erhält jede Wahlkreisliste so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer Wahlkreisstimmen durch die Wahlzahl ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunterliegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüberliegende ganze Zahl gerundet. Die Wahlzahl wird zunächst berechnet, indem die Zahl der insgesamt im Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen durch die Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt wird. Falls hiernach mehr Sitze auf die Wahlvorschläge entfallen, als im Wahlkreis zu vergeben sind, ist die Wahlzahl so heraufzusetzen, dass bei der Berechnung nach den Sätzen 2 und 3 insgesamt genau so viele Sitze auf die Wahlkreislisten entfallen, wie im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Entfallen zu wenige Sitze auf die Wahlkreislisten, ist die Wahlzahl in entsprechender Weise herunterzusetzen. Ergeben sich für mehrere Wahlkreislisten Zahlenbruchteile von genau 0,5 und würde durch Aufrundung dieser Bruchteile die Zahl der zu vergebenden Sitze überschritten, so entscheidet das von der Bezirkswahlleitung zu ziehende Los, welche Zahlenbruchteile aufzurunden sind.

(3) Die auf eine Wahlkreisliste entfallenen Sitze werden den Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung in der Wahlkreisliste. Hat eine in der Wahlkreisliste benannte Person nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlkreislisten ihre Bewerbung zurückgezogen, ist eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen oder ist die Person nach Fristablauf verstorben, so wird der auf sie entfallene Sitz der Person mit derselben oder nächst niedrigeren Stimmenzahl zugeteilt.

(4) Entfallen auf eine oder mehrere Wahlkreislisten mehr Sitze, als Personen darin benannt sind, so werden diese Sitze durch die gemäß § 5 Absatz 8 zu bestimmenden Personen auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung besetzt. Ist die Landesliste ebenfalls erschöpft, werden die Sitze in der Reihenfolge der Stimmenzahl an die bisher noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten derselben Partei oder Wählervereinigung vergeben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende

Los. Sind alle Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung erschöpft, so bleiben die Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

§ 5

Sitzvergabe nach Landeslisten

(1) Es wird festgestellt, wie viele

1. Landesstimmen für jede Person einer Landesliste (Personenstimmen),
2. Landesstimmen für alle Personen einer Landesliste (Summe der Personenstimmen),
3. Landesstimmen für jede Landesliste in ihrer Gesamtheit (Listenstimmen),
4. Personen- und Listenstimmen für jede Landesliste insgesamt (Gesamtstimmen)

abgegeben wurden.

(2) Bei der Verteilung der nach Landeslisten zu vergebenden Sitze werden nur Landeslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Gesamtstimmen erhalten haben.

(3) Zu den 121 Abgeordnetensitzen werden die von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern erlangten Sitze hinzugefügt; dasselbe gilt für Sitze, die auf eine Partei oder Wählervereinigung entfallen, wenn für sie keine Landesliste zugelassen ist oder ihre Landesliste nach Absatz 2 nicht berücksichtigt wird. Ist die hierdurch erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird sie um einen zusätzlichen Sitz erhöht.

(4) Die 121 Abgeordnetensitze werden ohne Berücksichtigung der nach Absatz 3 hinzuzufügenden Sitze auf die Landeslisten nach dem Verhältnis der für diese abgegebenen Gesamtstimmen verteilt. Für die Verteilung gilt das Divisorverfahren mit Standardrundung. Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los.

(5) Hat eine Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze errungen, als ihr nach Absatz 4 insgesamt zustehen (Überhangmandate), erhöht sich die Gesamtzahl der nach Absatz 4 zu vergebenden Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Land nach dem Verhältnis der Gesamtstimmzahlen zu gewährleisten (Ausgleichsmandate). Ist hierdurch die erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht. Eine Partei oder Wählervereinigung, welche die absolute Mehrheit der für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen erhält, erhält auch die absolute Mehrheit der Bürgerschaftsmandate. Die betreffende Partei oder Wählervereinigung erhält gegebenenfalls zu diesem Zweck erforderliche zusätzliche Mandate.

(6) Von der für jede Landesliste so ermittelten Zahl der Sitze wird die Zahl der von der Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgerechnet.

(7) Für jede Landesliste wird festgestellt, wie viele der nach Absatz 6 verbleibenden Sitze auf Basis der Listenstimmen (Listenwahl) zu vergeben sind. Dazu wird die Zahl der Listenstimmen mit der Zahl der nach Absatz 6 verbleibenden Sitze vervielfacht und durch die Zahl der auf die Landesliste entfallenen Gesamtstimmen geteilt. Das Ergebnis wird nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Satz 3 zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Die nach Listenwahl zu vergebenden Sitze werden den noch nicht gewählten Personen in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie in der Landesliste benannt sind. Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 erfüllen, bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für Personen, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind.

(8) Die nach der Sitzzuteilung gemäß Absatz 7 verbleibenden Sitze werden den noch nicht gewählten Personen der Landesliste in der Reihenfolge der Personenstimmenzahlen zugewiesen (Personenwahl); bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 erfüllen, bleiben unberücksichtigt.

(9) Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Personen darin benannt bzw. zu berücksichtigen sind, so werden diese Sitze in der Reihenfolge der Stimmenzahlen an die noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung vergeben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los. Sind alle Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung erschöpft, so bleiben die Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

II Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 6

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich.

(3) Für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Für Personen, die sich im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der hamburgischen Jugendanstalt Hahnöfersand oder in der hamburgischen

Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden, gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die jeweilige Anstalt als Wohnung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

(5) Sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2

1. für Seeleute und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses die Bundesflagge zu führen berechtigt ist und der Sitz der Reederei Hamburg ist,

2. für Binnenschifferinnen und Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in Hamburg im Schiffsregister eingetragen ist.

§ 7

Ausschluss vom Wahlrecht

(1) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen,

1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,

2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;

3. die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

(2) Die Gerichte unterrichten die zuständige Behörde über Entscheidungen im Sinne von Absatz 1; dabei dürfen nur folgende Angaben übermittelt werden:

1. Zuordnung zu einem Wahlrechtsausschlussgrund und eventuelle Befristung,

2. Familienname,

3. Vornamen,

4. Geburtsdatum,

5. Wohnanschrift.

§ 8

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen können nur Wahlberechtigte, die in einem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben.

(2) Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen worden sind.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

2. durch Briefwahl

teilnehmen.

(4) Wahlberechtigte nach § 6 Absatz 4 können nur durch Briefwahl an der Wahl im Gebiet desjenigen Wahlkreises teilnehmen, in dem die für Justiz zuständige Behörde ihren Sitz hat.

§ 9

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten der Bezirkswahlleitung im verschlossenen Umschlag

1. ihren Wahlschein,

2. in einem besonderen verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag ihre Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein haben die Wahlberechtigten eidesstattlich zu versichern, dass sie die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.

(3) Die Stimmen von Wahlberechtigten, die an der Briefwahl teilgenommen haben, werden nicht dadurch ungültig, dass die Wahlberechtigten vor oder am Wahltag sterben, aus dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg verziehen oder das Wahlrecht nach § 7 Absatz 1 verlieren.

§ 10

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder

2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Für die Unterrichtung der zuständigen Behörde über Entscheidungen der Gerichte im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 gilt § 7 Absatz 2 entsprechend.

§ 11

Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

(1) Abgeordnete verlieren ihren Sitz, wenn

1. sie freiwillig aus der Bürgerschaft ausscheiden,
2. festgestellt wird, dass eine Wählbarkeitsvoraussetzung nicht vorhanden gewesen ist,
3. eine Wählbarkeitsvoraussetzung wegfällt,
4. die Wahl für ungültig erklärt wird oder wenn sie einer Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 9 der Verfassung zufolge ihre Mitgliedschaft verlieren oder
5. sich das Wahlergebnis nachträglich ändert.

(2) ¹ Das freiwillige Ausscheiden ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich zu erklären. ² Es kann nicht widerrufen werden.

§ 12

Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz und die nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Anwartschaft auf einen Sitz.

(2) ¹ Unverzüglich nach der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden die Sitze der Bürgerschaft unter entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 auf die verbliebenen Parteien neu verteilt. ² Der Neuverteilung werden die für die Wahl der Bürgerschaft aufgestellt gewesenen Wahlvorschläge unter Beachtung der in der Zwischenzeit gemäß § 11 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 eingetretenen Veränderungen zugrunde gelegt. ³ Die auf die für verfassungswidrig erklärte Partei entfallenden Stimmen werden bei der Neuverteilung nicht berücksichtigt. ⁴ Ist nur ein Teil der Abgeordneten einer Partei ausgeschieden, so wird bei der Neuverteilung der Sitze nur derjenige Teil der auf diese Partei entfallenden Stimmen berücksichtigt, der dem Verhältnis der in der Bürgerschaft verbliebenen zu der ursprünglichen Gesamtzahl der Abgeordneten der Partei entspricht.

§§ 13 bis 17

(aufgehoben)

III Vorbereitung für die Wahl

§ 18

Wahlkreise und Wahlkreiskommission

(1) ¹ Die Freie und Hansestadt Hamburg wird unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze in Wahlkreise eingeteilt, in denen drei bis fünf Sitze nach § 4 zu vergeben sind. ² Die insgesamt nach Wahlkreisvorschlägen zu vergebenden Sitze (§ 2 Absatz 2) werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung entsprechend der Bevölkerungsverteilung auf die Wahlkreise verteilt. ³ Ergibt sich hiernach für einen oder mehrere Wahlkreise eine Sitzzahl, die kleiner als drei oder größer als fünf ist, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

(2) ¹ Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, dass sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und möglichst unter der Wahrung der örtlichen Verhältnisse gebildet werden. ² Die Bezirksgrenzen sind einzuhalten; das Gebiet von Stadtteilen darf nur ausnahmsweise durchschnitten werden. ³ Die Wahlkreise sollen auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.

(3) Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises darf von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert nach oben oder unten abweichen.

(4) Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländerinnen und Ausländer sowie Minderjährige unter 16 Jahren unberücksichtigt.

(5) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft ernennt eine ständige Wahlkreiskommission. ² Sie besteht aus der den Vorsitz führenden Landeswahlleitung, zwei Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts sowie vier weiteren Mitgliedern, die weder der Bürgerschaft noch dem Senat angehören dürfen.

(6) ¹ Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Wahlberechtigtenzahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung oder der Sitzverteilung auf die Wahlkreise sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. ² Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. ³ Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie die in Absatz 2 genannten Grundsätze zu beachten. ⁴ Sie kann dem Gesetzgeber empfehlen, die Zahl der insgesamt in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze zu verändern, wenn sie dies zur Umsetzung der in Absatz 2 genannten Grundsätze oder zur Vermeidung von Überhangmandaten für erforderlich hält. ⁵ Auf Ersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft hat die Wahlkreiskommission einen ergänzenden Bericht zu erstatten.

(7) Der Bericht der Wahlkreiskommission ist der Bürgerschaft innerhalb von 27 Monaten ^{*)}nach Beginn der Wahlperiode zu erstatten und unverzüglich im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

(8) Die Wahlkreiseinteilung und die Verteilung der nach § 4 zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

*) Red. Anm.: beachte Artikel 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes vom 19.02.2013: Die Frist in § 18 Absatz 7 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 Nummer 1 gilt erstmals für die Berichterstattung der Wahlkreiscommission der 21. Wahlperiode der Bürgerschaft.

§ 18 a

Wahlbezirke

¹ Die Wahlkreise werden von der zuständigen Behörde im Benehmen mit den Bezirksämtern in Wahlbezirke eingeteilt. ² Dabei sind die verwaltungsmäßigen Grenzen einzuhalten.

§ 19

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. die Landeswahlleitung und der Landeswahlausschuss,
2. eine Bezirkswahlleitung und ein Bezirkswahlausschuss für jeden Bezirk der Freien und Hansestadt Hamburg und seine Wahlkreise,
3. eine Wahlbezirksleitung und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
4. mindestens eine Briefwahlbezirksleitung und ein Briefwahlvorstand für jeden Wahlkreis der Freien und Hansestadt Hamburg zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft bestellt eine Landeswahlleiterin oder einen Landeswahlleiter (Landeswahlleitung) und eine Stellvertretung auf unbestimmte Zeit. ² Abgeordnete der Bürgerschaft oder einer Bezirksversammlung, Senatorinnen und Senatoren sowie Staatsrätinnen und Staatsräte dürfen nicht zur Landeswahlleitung oder deren Stellvertretung berufen werden. ³ Die Landeswahlleitung bestellt die Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter (Bezirkswahlleitung) und deren Stellvertretungen auf unbestimmte Zeit.

(3) ¹ Vor jeder Wahl wird ein Landeswahlausschuss gebildet. ² Die Landeswahlleitung führt darin den Vorsitz. ³ Die Bürgerschaft wählt acht Beisitzende und ihre Stellvertretungen aus dem Kreise der Wahlberechtigten.

(4) ¹ In jedem Bezirk wird ein Bezirkswahlausschuss gebildet. ² Die Bezirkswahlleitung führt darin den Vorsitz. ³ Die Bezirksversammlungen wählen acht Beisitzende und ihre Stellvertretungen aus den für die Bürgerschaft Wahlberechtigten des Bezirks.

(5) ¹ Jedes Bezirksamt bestellt innerhalb seines Gebietes für jeden Wahlbezirk aus den zur Zeit der Bestellung Wahlberechtigten die Wahlbezirksleitungen sowie ihre Vertretungen. ² Die Wahlbezirksleitungen berufen für ihren Wahlbezirk aus den zur Zeit der Berufung Wahlberechtigten drei bis acht Beisitzende. ³ Bei der Berufung der Beisitzenden sind die an der Wahl beteiligten Parteien und Wählervereinigungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. ⁴ Wahlbezirksleitungen, ihre Stellvertretungen und die Beisitzenden bilden den Wahlvorstand. ⁵ Die Wahlbezirksleitung führt darin den Vorsitz. ⁶ Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses

nach § 31 können die berufenen bzw. bestellten Personen durch andere Personen ersetzt werden.

(5a) ¹ Die Bezirksämter sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. ² Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für zukünftige Wahlen verarbeitet werden, sofern die betreffende Person der Verarbeitung nicht widersprochen hat. ³ Die in Wahlvorstände berufenen Personen sind über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. ⁴ Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und dabei ausgeübte Funktion. ⁵ Ist die Berufungsfähigkeit auf bestimmte Wahlarten beschränkt, darf auch dies gespeichert werden.

(6) ¹ Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. ² Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. ³ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleitung den Ausschlag.

(7) ¹ Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. ² Zur Wahl vorgeschlagene Personen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertretungen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

§ 20

Wahlberechtigtenverzeichnisse

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt.

(2) ¹ Die Wahlberechtigten haben das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl in den öffentlich bekannt gegebenen Wahldienststellen während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ² Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. ³ Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht für die Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

(3) ¹ Gegen die Wahlberechtigtenverzeichnisse ist der Widerspruch zulässig. ² Es wird öffentlich bekannt gemacht, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle der Widerspruch erhoben werden kann.

(4) Über den Widerspruch entscheidet die Bezirkswahlleitung.

§ 21

Wahlschein

Wahlberechtigte, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind oder die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht aufgenommen sind oder deren Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis entstanden ist, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

§ 22

Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlkreis- und Landeslisten können von einzelnen Parteien und einzelnen Wählervereinigungen, Wahlkreislisten außerdem auch als Einzelbewerbung eingereicht werden.

(2) ¹ Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. ² Unzulässig sind ferner Wahlvorschläge, die der Umgehung des Verbotes der Listenverbindung dienen.

(3) ¹ Wahlvorschläge, die der Umgehung der Verrechnung von Wahlkreissitzen einer Partei oder Wählervereinigung mit den ihr insgesamt zustehenden Sitzen dienen, sind unzulässig. ² Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Partei oder Wählervereinigung durch ihre Organe einen Wahlvorschlag beherrschend betreibt, ohne als dessen Trägerin aufzutreten.

§ 23

Wahlvorschläge

(1) ¹ Von Parteien und Wählervereinigungen können Wahlvorschläge nur eingereicht werden, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 16 Uhr der Landeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben (Beteiligungsanzeige) und der Landeswahlausschuss ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat. ² In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen die Partei oder unter welchem Namen oder Kennwort die Wählervereinigung sich an der Wahl beteiligen will. ³ Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei oder der Wählervereinigung, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) ¹ Der Beteiligungsanzeige einer Partei sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes beizufügen, der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes und eine schriftliche Satzung. ² Für eine Partei bedarf es der Anzeige und der in Satz 1 genannten Nachweise nicht, wenn sie im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten war oder wenn ihre Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist.

(3) ¹ Spätestens am 72. Tag vor der Wahl wird festgestellt,

1. von der Landeswahlleitung, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren und für welche Parteien bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt wurde,

2. vom Landeswahlausschuss, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei oder als Wählervereinigung anzuerkennen sind.

² Die Landeswahlleitung gibt die Feststellungen öffentlich bekannt.

(4) ¹ Wahlkreislisten sind der Bezirkswahlleitung, Landeslisten der Landeswahlleitung spätestens am 66. Tage vor der Wahl bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen. ² Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(5) Wahlkreislisten müssen von mindestens hundert Wahlberechtigten des Wahlkreises, Landeslisten von mindestens tausend Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Einzelbewerbungen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sowie für Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes vertreten sind. Wahlberechtigte dürfen nur jeweils eine Wahlkreisliste und eine Landesliste unterschreiben. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnung der unterzeichnenden Person sind anzugeben.

(6) Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 24

Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

(1) ¹ In einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. ² Die an der Abstimmung teilnehmenden Personen müssen im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlungen zur Bürgerschaft wahlberechtigt gewesen sein. ³ Jede stimmberechtigt teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. ⁴ Den vorgeschlagenen Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. ⁵ Die Wahl von Personen in Blöcken, die nur als ganze angenommen oder abgelehnt werden können, ist unzulässig. ⁶ Die an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen müssen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gewählt worden sein.

(2) ¹ Die Wahl der in einem Wahlvorschlag benannten Personen darf frühestens 48 Monate ^{*)}, die Wahl der an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen frühestens 40 Monate ^{*)}

nach Beginn der laufenden Wahlperiode stattfinden. ² Dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(3) ¹ In Wahlkreislisten benannte Personen werden von den Mitgliedern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind. ² Sie selbst müssen nicht in dem Wahlkreis wahlberechtigt sein. ³ Die Wahl durch eine Vertreterversammlung ist unzulässig.

(4) In Landeslisten benannte Personen werden von den Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die in der Freien und Hansestadt Hamburg wahlberechtigt sind.

(5) Die Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für die bevorstehenden Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählervereinigung gewählte Versammlung sein, wenn die an ihr teilnehmenden Personen nicht früher als 40 Monate^{*)} nach Beginn der laufenden Wahlperiode gewählt werden.

(6) ¹ Der Landesvorstand oder eine andere in der Satzung der Partei oder Wählervereinigung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung Einspruch erheben. ² Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. ³ Ihr Ergebnis ist endgültig.

(7) Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung oder der Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Erstellung der Wahlvorschläge regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

(8) ¹ Eine Abschrift der Niederschrift über die Erstellung der Wahlvorschläge mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. ² Hierbei haben zwei an der Versammlung beteiligte Mitglieder, bei Wahlkreislisten gegenüber der Bezirkswahlleitung, bei Landeslisten gegenüber der Landeswahlleitung, eidesstattlich zu versichern, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 beachtet worden sind.

*) Red. Anm.: beachte Artikel 2 Abs. 2 des Änderungsgesetzes vom 19.02.2013: Die Fristen in § 24 Absatz 2 und 5 BüWG in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 Nummer 2 gelten erstmals für die Wahl zur 22. Wahlperiode der Bürgerschaft sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen erstmals für die Wahl zur 21. Wahlperiode der Bezirksversammlungen.

§ 25

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) ¹ Die sich bewerbenden Personen müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. ² Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnung und Beruf dieser Personen müssen angegeben werden. ³ Auf Wahlkreislisten dürfen höchstens doppelt so viele Personen aufgeführt sein, wie Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. ⁴ Auf Landeslisten dürfen höchstens sechzig Personen benannt sein.

(2) ¹ Niemand darf in mehr als einer Wahlkreisliste und in mehr als einer Landesliste benannt werden. ² Wer von einer Partei oder Wählervereinigung in einer Wahlkreisliste benannt wird, kann auf einer Landesliste nur für dieselbe Partei oder Wählervereinigung benannt werden. ³ Ist eine Person auf einer Wahlkreisliste und zugleich auf einer Landesliste gewählt worden, so kann sie den Sitz nur über die Wahlkreisliste annehmen. ⁴ Einzelbewerbungen dürfen in keiner Landesliste benannt werden.

(3) Die im Wahlvorschlag benannten Personen müssen ihre Zustimmung zu der Aufstellung schriftlich erklären.

(4) ¹ Der Wahlvorschlag einer Partei muss den Namen der Partei, der Wahlvorschlag einer Wählervereinigung den Namen der Wählervereinigung oder ein Kennwort, eine Einzelbewerbung ein Kennwort enthalten. ² Soweit eine Kurzbezeichnung verwendet wird, ist diese auf dem Wahlvorschlag anzugeben.

(5) ¹ In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine sie vertretende Person bezeichnet werden. ² Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als die sie vertretende Person.

(6) Zieht nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge eine Person ihre Bewerbung zurück, stirbt sie oder fällt eine Wählbarkeitsvoraussetzung weg, so ist das für die Durchführung der Wahl unbeachtlich.

§ 25 a

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹ Die Landeswahlleitung hat die Teilnehmungsanzeigen und die Landeslisten, die Bezirkswahlleitung die Wahlkreislisten unverzüglich nach Eingang zu prüfen. ² Stellt sie Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort

1. bei Teilnehmungsanzeigen den Vorstand,
2. bei Wahlvorschlägen die Vertrauensperson

und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. ³ Nach Ablauf der Frist für Teilnehmungsanzeigen können nur noch Mängel gültiger Teilnehmungsanzeigen, nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

(1a) Zum Zweck der ordnungsgemäßen Stimmzettelerstellung dürfen die in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberdaten Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geburtsdatum sowie Anschrift und Wohnungsstatus mit dem Melderegisterdatenbestand abgeglichen werden. Die Meldebehörde darf Differenzmitteilungen sowie zu den Wahlkreisbewerberdaten auch die jeweilige Stadtteilangabe der Wohnung übermitteln.

(2) Eine gültige Beteiligungsanzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Frist oder Form des § 23 Absatz 1 nicht gewahrt ist,
2. bei der Beteiligungsanzeige einer Partei die Parteibezeichnung, bei der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort fehlt,
3. die nach § 23 Absatz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Beteiligungsanzeige nach § 23 Absatz 2 beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei oder Wählervereinigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Identität nicht feststeht.

(3)¹ Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Frist oder Form des § 23 Absatz 4 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 23 Absatz 5 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen (§ 23 Absatz 6) fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die Wahlvorschlagsberechtigten nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Wahlvorschlag einer Partei die Parteibezeichnung, bei einem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort fehlt, die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Feststellung abgelehnt worden ist oder die nach § 24 Absatz 8 erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind,
4. eine im Wahlvorschlag benannte Person so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre Identität nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung einer im Wahlvorschlag benannten Person fehlt.

²Sind die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 4 oder 5 nur hinsichtlich einzelner Benennungen in einem Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählervereinigung nicht erfüllt, gelten die benannten Personen nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nicht als vorgeschlagen.³ Ihre Namen sind bei der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags zu streichen.

(4)¹ Wird die Frist oder Form des § 23 Absatz 1, 2 oder 4 oder die Frist für die Vorlage der nach § 23 Absatz 5 erforderlichen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen (§ 23 Absatz 6) infolge höherer Gewalt oder eines sonstigen unabwendbaren Ereignisses nicht eingehalten, so kann auf Antrag bei Beteiligungsanzeigen

und Landeslisten durch den Landeswahlausschuss, bei Wahlkreislisten durch den Bezirkswahlausschuss Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. ² Der Antrag ist innerhalb von 24 Stunden zu stellen. ³ Innerhalb dieser Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. ⁴ Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen in den Fällen des Absatzes 3 Sätze 2 und 3. ⁵ Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.

(5) ¹ Gegen Verfügungen der Landeswahlleitung im Mängelbeseitigungsverfahren kann

1. bei beanstandeten Beteiligungsanzeigen der Vorstand,
2. bei beanstandeten Wahlvorschlägen die Vertrauensperson

den Landeswahlausschuss anrufen. ² Gegen Verfügungen der Bezirkswahlleitung kann die Vertrauensperson den Bezirkswahlausschuss anrufen.

(6) Ein Mängelbeseitigungsverfahren ist ausgeschlossen

1. bei Beteiligungsanzeigen, wenn über die Parteieigenschaft oder über die Anerkennung als Partei oder als Wählervereinigung entschieden worden ist (§ 23 Absatz 3),
2. bei Wahlvorschlägen, wenn über die Zulassung entschieden worden ist (§ 26 Absatz 1).

§ 26

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlkreislisten. Der Landeswahlausschuss entscheidet am selben Tag über die Zulassung der Landeslisten. Weist der Bezirkswahlausschuss einen Wahlkreisvorschlag zurück, kann bis spätestens zum 55. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlkreisvorschlags, die Bezirkswahlleitung und die Landeswahlleitung. Die Bezirkswahlleitung und die Landeswahlleitung können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl getroffen werden.

(2) Die Wahlkreislisten werden von der Bezirkswahlleitung, die Landeslisten von der Landeswahlleitung nach der Zulassung öffentlich bekannt gegeben.

§ 27

Stimmzettel

(1) Für die Wahl nach Wahlkreislisten und für die Wahl nach Landeslisten werden getrennte amtliche Stimmzettel verwendet, die sich in der Farbe des Papiers unterscheiden.

(2) Die Stimmzettel enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Beruf der im Wahlvorschlag benannten Personen. Die Stimmzettel für die Wahl nach Wahlkreislisten enthalten zusätzlich die Angabe des Stadtteils, in denen die benannten Personen jeweils ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen werden außerdem der vollständige Name oder das Kennwort und die Kurzbezeichnung angegeben.

(3) Die Reihenfolge der Wahlkreislisten richtet sich nach der Zahl der im Wahlvorschlag benannten Personen, die Reihenfolge der Landeslisten nach der Zahl aller in den Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung benannten Personen. Bei gleicher Personenzahl entscheidet die Zahl der Landesstimmen, die die Partei oder Wählervereinigung bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft erreicht hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen oder bei Einzelbewerbungen des Kennwortes.

(4) Die Stimmzettel enthalten außerdem eine kurze allgemeinverständliche Erläuterung der Regeln zur Stimmabgabe.

IV Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 28

Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu führen.

(3) Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

(4) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(5) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen der Wahlberechtigten nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 29

Stimmabgabe

(1) ¹ Die Wahlberechtigten stimmen in der Wahlzelle ab. ² Sie machen durch Kreuze oder auf andere Weise eindeutig auf den Stimmzetteln kenntlich, welche Personen und Wahlvorschläge sie wählen wollen. ³ Enthält ein Stimmzettel weniger als die vorgesehene

Anzahl von Stimmen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.⁴
Enthält ein Stimmzettel mehr als die vorgesehene Anzahl von Stimmen, so sind alle Stimmen auf dem Stimmzettel ungültig.

(2) Die Verwendung von Wahlgeräten zur Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 30

Ordnungsrecht der Wahlbezirksleitung

(1) Die Wahlbezirksleitung ist für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl in den Wahlräumen verantwortlich.

(2) Die Wahlbezirksleitung oder ihre Stellvertretung kann Anwesende aus dem Wahlraum verweisen, wenn sie trotz Verwarnung die Ruhe oder Ordnung stören.

§ 31

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Nach Beendigung der Wahl ist in den einzelnen Wahlbezirken das Wahlergebnis öffentlich zu ermitteln.

(2)¹ Über Stimmzettel, deren Gültigkeit nicht feststeht, entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit.² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlbezirksleitung.

(3) Die Entscheidungen des Wahlvorstandes unterliegen der Nachprüfung durch den Bezirkswahlausschuss.

(4) Das Ergebnis im Wahlbezirk ist unverzüglich der Bezirkswahlleitung zu übermitteln.

(5) Zur Erleichterung der Stimmenzählung können amtlich zugelassene Stimmenzählgeräte verwendet werden. In diesem Fall sind stichprobenartige Kontrollzählungen durchzuführen. Bei ungeklärten Abweichungen oder solchen, die auf einen Systemfehler des eingesetzten Stimmenzählgerätes schließen lassen, ist in dem nach Lage des Falles erforderlichen Umfang eine Auszählung von Hand, auch über den Wahlbezirk hinaus, vorzunehmen, deren Ergebnis gilt.

§ 32

Feststellung der Wahlkreis- und der Landesergebnisse

(1) Die Bezirkswahlausschüsse stellen fest, wie viele Stimmen in den Wahlkreisen des Bezirks für jede Person einer Wahlkreisliste und für alle Personen einer Wahlkreisliste abgegeben worden sind (§ 4 Absatz 1), wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlkreislisten entfallen und welche Personen gewählt sind.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen in der Freien und Hansestadt Hamburg für jede Landesliste und die in ihr benannten Personen abgegeben worden sind (§

5 Absatz 1), wie viele Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Personen gewählt sind.

(3) Der Landeswahlausschuss kann seinen Beschluss nach Absatz 2 binnen einer Woche nach der Beschlussfassung abändern, wenn dazu ein begründeter Anlass besteht.

§ 33

Bekanntgabe der gewählten Personen

Die Landeswahlleitung gibt die Namen der gewählten Personen öffentlich bekannt.

§ 34

Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

(1) Die gewählten Personen werden von der Landeswahlleitung über ihre Wahl verständigt. Eine gewählte Person erwirbt die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit der Eröffnung der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach der Wahl. Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss vor der ersten Sitzung gegenüber der Landeswahlleitung schriftlich erklärt werden. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) Bei einer Mandatsnachfolge (§§ 38, 39) oder einer Wiederholungswahl (§ 40) wird die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung bei der zuständigen Wahlleitung, jedoch nicht vor Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten erworben. Liegt bei Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft durch eine gewählte Person die Annahmeerklärung der nachfolgenden Person bereits vor der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach der Wahl vor, erwirbt die nachfolgende Person das Mandat mit der Eröffnung dieser Sitzung. Gibt die nachfolgende Person oder die durch Wiederholungswahl gewählte Person bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Nachfolge oder Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Steht eine gewählte Person im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder im Angestelltenverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ist sie Richterin oder Richter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes, hat sie ihrem Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen, dass sie gewählt worden ist. Auf die Anzeige stellt der Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich fest, ob bei Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft das Dienstverhältnis gemäß §§ 18 Absatz 1, 19 und 20 Absatz 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages ruht. Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(4) Ist die gewählte Person Mitglied eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung im Sinne von § 34a Absatz 3, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht bis zur ersten Sitzung der

Bürgerschaft gegenüber der Landeswahlleitung nachweist, dass sie ohne Bezüge beurlaubt oder das Arbeitsverhältnis beendet ist. Die Landeswahlleitung stellt fest, ob die Wahl als abgelehnt gilt. Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(5) Gegen die Feststellung des Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgebers nach Absatz 3 Satz 2 und die der Landeswahlleitung nach Absatz 4 Satz 2 ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Antrag auf Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht zulässig. Antragsberechtigt sind

1. die von der Feststellung nach Absatz 3 Satz 2 betroffene Person,
2. das Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung im Fall einer Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 sowie
3. eine Fraktion oder Gruppe der Bürgerschaft oder
4. eine Minderheit der Bürgerschaft, die mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst.

Die in Absatz 4 Satz 1 genannte Folge tritt nicht ein, bis die Entscheidung der Landeswahlleitung unanfechtbar geworden oder eine Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts gefällt worden ist.

(6) Gewählte Personen dürfen erst dann als Abgeordnete handeln, wenn sie die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft erworben haben.

§ 34 a

Unvereinbarkeit von Mandats- und Amtswahrnehmung

(1) ¹ Die Wahrnehmung der Aufgaben von Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg mit Dienstbezügen,

1. zu deren eigentümlichem und regelmäßigem Aufgabenbereich die Ausübung von Hoheitsbefugnissen mit staatlicher Zwangs- und Befehlsgewalt gehört,
2. die als Staatsrätinnen oder Staatsräte tätig sind,
3. die als Amtsleiterinnen oder Amtsleiter, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder in jeweils vergleichbaren Funktionen in den Behörden tätig sind oder
4. die in den Präsidialabteilungen der Behörden oder vergleichbaren Bereichen als deren Leiterinnen oder Leiter, als persönliche Referentinnen oder Referenten der Senatsmitglieder, als Referentinnen oder Referenten für Parlaments-, Senats- und Gremienangelegenheiten oder für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind,

ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar. ² Satz 1 gilt entsprechend für die Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Für hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht allein der Rechtsaufsicht des Senats untersteht, sowie für deren Beamtinnen, Beamte und Angestellte mit geschäftsführenden Aufgaben gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die Tätigkeit als Mitglied in Vorständen und Geschäftsführungen von Unternehmen, an deren Grundkapital, Stammkapital oder Stimmrecht die Freie und Hansestadt Hamburg mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar.

V Nachwahlen

§ 35

Nachwahl infolge höherer Gewalt

Die Landeswahlleitung hat eine Nachwahl in den Wahlbezirken anzuberaumen, in denen die Wahl wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.

§ 36

Durchführung der Nachwahl

(1) Eine Nachwahl soll spätestens vier Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden.

(2) Den Tag der Nachwahl bestimmt die Landeswahlleitung.

(3) Auf Grund der Nachwahl wird das Wahlergebnis für die Freie und Hansestadt Hamburg neu ermittelt.

§ 37

Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen

Für die Nachwahl gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß.

VI Ersatz ausscheidender Abgeordneter

§ 38^{*)}

Mandatsnachfolge

(1) Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so ist die gemäß § 4 Absatz 3 nachfolgende Person auf der Wahlkreisliste von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist die betroffene Wahlkreisliste erschöpft im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1, so ist die gemäß § 5 Absatz 8 nachfolgende noch nicht gewählte Person auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist für die Partei oder Wählervereinigung keine Landesliste zugelassen oder ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 9 besetzt. § 39 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Lehnt eine auf einer Landesliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so ist die nachfolgende noch nicht gewählte Person auf der Landesliste von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Für die Bestimmung der nachfolgenden Person gilt § 5 Absatz 7 Sätze 4 bis 6, wenn der betroffene Sitz nach Listenwahl zu vergeben ist, oder § 5 Absatz 8, wenn der betroffene Sitz nach Personenwahl zu vergeben ist. Ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 9 besetzt. § 39 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Lehnt eine als Einzelbewerbung gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(4) Die für gewählt erklärten Personen werden von der zuständigen Wahlleitung über ihre Wahl benachrichtigt. Sie sind dabei aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Erklären sie sich innerhalb der Frist nicht, gilt die Wahl als angenommen. § 34 Absätze 3 bis 6 und § 34 a gelten entsprechend.

*) Übergangsbestimmungen (= Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213)): §§ 38, 39 BüWG in der Fassung der Änderung durch § 1 Nummer 46 gelten erstmals nach der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft. Bis zu diesem Zeitpunkt finden die §§ 38, 39 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26), Anwendung.

§ 39*)

Mandate von Mitgliedern des Senats

(1) Das Bürgerschaftsmandat eines Mitglieds des Senats wird während der Mitgliedschaft im Senat von der nächstberufenen noch nicht gewählten Person auf dem Wahlvorschlag ausgeübt (nachberufene Person). Dies gilt nicht, wenn das Mitglied des Senats den Sitz als Einzelbewerbung erlangt hat. Hat das Mitglied des Senats den Sitz über die Wahlkreisliste erlangt, gilt für die Nachberufung § 38 Absatz 1, ansonsten § 38 Absatz 2 entsprechend.

(2) Eine nachberufene Person ist gemäß § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 für gewählt zu erklären, wenn auf sie auch bei Berücksichtigung der Zahl der ruhenden Mandate des Wahlvorschlags und nach Berücksichtigung früher nachberufener Personen ein Sitz entfällt. In diesem Fall übt die nunmehr nach Absatz 1 Satz 3 neu in die Bürgerschaft berufene Person das Mandat des Mitglieds des Senats aus.

(3) Scheidet eine nachberufene Person aus der Bürgerschaft aus, gilt für die weitere Nachberufung Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(4) Scheidet im Falle des Ruhens der Bürgerschaftsmandate mehrerer auf dem gleichen Wahlvorschlag gewählter Mitglieder des Senats ein Mitglied des Senats aus dem Senat mit der Wirkung aus, dass das Ruhen seines Mandats endet, so gilt Folgendes: Hat das ausscheidende Senatsmitglied den Sitz über eine Wahlkreisliste erlangt und hat die letzte nachberufene Person den Sitz ebenfalls über diese Wahlkreisliste erlangt, so tritt diese von

der Ausübung des Mandats zurück. Im Übrigen tritt die letzte nachberufene Person von der Ausübung des Mandats zurück, die wie das ausscheidende Senatsmitglied nach Personenwahl oder nach Listenwahl gewählt worden ist.

(5) Das Ruhen eines Abgeordnetenmandats, seine Ausübung durch eine nachberufene Person, das Ende des Ruhens sowie das Zurücktreten einer Person werden von der Landeswahlleitung festgestellt.

(6) Hat die Landeswahlleitung festgestellt, dass ein Abgeordnetenmandat durch eine nachberufene Person ausgeübt wird, benachrichtigt die Landeswahlleitung diese Person. Diese ist aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie das Mandat annimmt. Erklärt sie sich innerhalb der Frist nicht, gilt das Mandat als angenommen. § 34 Absätze 3 bis 6 und § 34 a gelten entsprechend.

*) Übergangsbestimmungen (= Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213)): §§ 38, 39 BüWG in der Fassung der Änderung durch § 1 Nummer 46 gelten erstmals nach der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft. Bis zu diesem Zeitpunkt finden die §§ 38, 39 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26), Anwendung.

VII Wiederholungswahl

§ 40

Wiederholungswahl einer für ungültig erklärten Wahl

(1) Ist auf Grund eines Beschlusses der Bürgerschaft eine Wiederholungswahl erforderlich geworden, so soll sie nach Möglichkeit nicht später als drei Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahlberechtigtenverzeichnisse gewählt, soweit nicht von der Bürgerschaft eine andere Entscheidung getroffen worden ist.

(3) Wird eine Wiederholungswahl in Wahlbezirken mit zusammen mehr als einem Viertel der Wahlberechtigten erforderlich, so ist die ganze Bürgerschaft neu zu wählen.

(4) Auf Grund einer Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für die Freie und Hansestadt Hamburg neu ermittelt.

(5) Die gewählten Personen werden von der zuständigen Wahlleitung über ihre Wahl benachrichtigt. Sie sind aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Erklären sie sich innerhalb der Frist nicht, gilt die Wahl als angenommen. § 34 Absätze 3 bis 6 und § 34 a gelten entsprechend. Wird nicht die ganze Bürgerschaft neu gewählt, gilt § 34 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der ersten Sitzung der Bürgerschaft eine Frist von sieben Tagen tritt.

(6) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

**VIII (alt) Wahlprüfung
(aufgehoben)**

§ 41 (aufgehoben)

VIII²⁾ Pflicht zu ehrenamtlicher Mitwirkung

2) Geänderte Bezeichnung 25.6.1997 (HmbGVBl. S. 282) - bisheriger Abschnitt IX ist jetzt Abschnitt VIII

§ 42

Ehrenämter

¹ Die Beisitzenden des Landeswahlausschusses und der Bezirkswahlausschüsse sowie die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ² Zur Übernahme dieses Ehrenamtes sind alle Wahlberechtigten verpflichtet. ³ Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 43

Ablehnung des Ehrenamtes

Die Übernahme eines Amtes nach § 42 dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder des Senats,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
5. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

IX⁴⁾ Schlussbestimmungen

4) Geänderte Bezeichnung 25.6.1997 (HmbGVBl. S. 282) - bisheriger Abschnitt X ist jetzt Abschnitt IX

§ 44

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Wahl ohne wichtigen Grund ablehnt oder

2. entgegen § 28 Absatz 5 Ergebnisse von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 45

Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahl ist statistisch zu bearbeiten.

(2) ¹ Die Landeswahlleitung kann bestimmen, dass in von ihr bestimmten Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten sowie der Wählerinnen und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen sind. ² Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wählerinnen und Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

(3) In von der Landeswahlleitung zu bestimmenden Wahlbezirken sind Statistiken darüber zu erstellen, wie die Wahlberechtigten die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 3 nutzen.

§ 46

Rechtsbehelfe

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 46 a

Fristen und Termine

(1) Die in diesem Gesetz und in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Soweit in diesem Gesetz oder in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Wahlprüfungsverfahren.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, für Neuwahlen im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft die in diesem Gesetz und in der nach § 47 zu erlassenden Wahlordnung enthaltenen Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.

§ 46 b

Verweise

Verweise dieses Gesetzes auf andere Rechtsvorschriften gelten als Verweise auf deren jeweils geltende Fassung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 47

Wahlordnung

¹ Der Senat erlässt die Wahlordnung. ² Sie kann insbesondere Rechtsvorschriften enthalten über:

1. die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlgane,
2. die Wahlzeit,
3. die Erstellung und den Inhalt der Wahlberechtigtenverzeichnisse; diese dürfen folgende personenbezogene Daten der Wahlberechtigten enthalten:
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Wohnanschrift,
 - e) Hinweise auf die Ausstellung eines Wahlscheins,
4. die Führung der Wahlberechtigtenverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluss, den Widerspruch gegen die Wahlberechtigtenverzeichnisse sowie die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
5. die Ausstellung von Wahlscheinen und den Widerspruch gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
6. die Briefwahl,
7. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie ihre Zulassung und Bekanntgabe,
8. Form und Inhalt der Stimmzettel sowie den Wahlvorschlag,
9. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntgabe der Wahlräume sowie Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,
10. die Stimmabgabe,

11. die Zulassung und Verwendung von Stimmzählgeräten,
12. die Wahl in Krankenhäusern und Wohn-Pflege-Einrichtungen sowie in sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten,
13. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
14. die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen,
15. die Zahlung einer Vergütung an die bei der Durchführung der Wahl ehrenamtlich tätigen Personen sowie an die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wahlkreiskommission.

Wahlordnung für die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVVO)

Vom 15. Oktober 2013

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 25.

Juni 2013 (HmbGVBl. S. 312), in Verbindung mit § 47 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48), wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Wahlorgane

Wahlorgane im Sinne dieser Verordnung sind die Wahlorgane im Sinne des § 1 BezVWG in Verbindung mit § 19 BüWG. Wahlorgane und ihre Mitglieder sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Mitglieder eines Wahlorgans zur Wahl der Europäischen Union dürfen zugleich Mitglied eines Wahlorgans der Wahl zu den Bezirksversammlungen sein.

§ 2

Wahlausschüsse

- (1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzenden beschlussfähig.
- (2) Die vorsitzende Person bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Sie lädt die Beisitzenden zu den Sitzungen und weist darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzenden beschlussfähig ist.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zu machen. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt ein Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.
- (4) Die vorsitzende Person bestellt die Schriftführung; diese ist nur stimmberechtigt, wenn sie zugleich Beisitzende ist.
- (5) Die vorsitzende Person weist die Beisitzenden und die Schriftführung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hin.

(6) Die vorsitzende Person darf Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg, die mit der Bearbeitung von Wahlangelegenheiten betraut sind, zur Beratung hinzuziehen und ihnen in der Sitzung das Wort erteilen.

(7) Die vorsitzende Person ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(8) Über jede Sitzung ist von der Schriftführung eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von der Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 3

Wahlbezirksleitung und Wahlvorstand

(1) Die zuständige Behörde weist die Wahlbezirksleitungen und ihre Stellvertretungen auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hin.

(2) Der Wahlvorstand wird von der Wahlbezirksleitung einberufen; er tritt am Wahltage vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Fehlende Beisitzende dürfen von der Wahlbezirksleitung durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden; dies hat zu geschehen, wenn es für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

(3) Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, zu denen die Wahlbezirksleitung und die Schriftführung oder deren Stellvertretungen gehören müssen, beschlussfähig.

(4) Während der Wahlhandlung muss die Beschlussfähigkeit jederzeit gewährleistet sein.

(5) Für die Briefwahlbezirksleitung und den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Bezirkswahlleitungen machen Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes öffentlich bekannt.

(6) Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen sowie sozialtherapeutischen Anstalten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Die beweglichen Wahlvorstände eines Wahlbezirks bestehen jeweils aus der Wahlbezirksleitung oder ihrer Stellvertretung und zwei Beisitzenden des Wahlvorstandes; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Bezirkswahlleitungen können jedoch auch die beweglichen Wahlvorstände eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

(7) Bei Bedarf stellt die Freie und Hansestadt Hamburg dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

(8) Für die Auszählung am Tag nach dem Wahltag können andere Mitglieder als am Wahltag in den Wahlvorstand berufen werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 21 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten:

1. Für die am Wahltag verbundene Tätigkeit bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen und der Wahl zum Europäischen Parlament insgesamt folgende Aufwandsentschädigung:

a) in einem Wahlvorstand: der Vorsitz 60 Euro, die Stellvertretung 45 Euro und jedes weitere Mitglied 30 Euro,

b) in einem Briefwahlvorstand: der Vorsitz 50 Euro, die Stellvertretung 35 Euro und jedes weitere Mitglied 30 Euro,

2. für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand zur Ermittlung des Ergebnisses am Folgetag des Wahltages erhalten die Wahlbezirksleitung 120 Euro, die Stellvertretung 110 Euro und jedes weitere Mitglied 100 Euro als Aufwandsentschädigung.

Auf eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Nummer 2 werden Arbeitsentgelt, Bezüge und sonstige Einkünfte aus jeder Art von Dienstverhältnis angerechnet, wenn sie trotz Freistellung vom Dienst zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 für den entsprechenden Zeitraum gezahlt werden.

§ 5

Wahlbezirke

Für die Einteilung des Gebiets in Wahlbezirke sind die Vorschriften der Europawahlordnung in der Fassung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert am 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084, 1101), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Abschnitt II

Wahlberechtigtenverzeichnis

§ 6

Führung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

(1) Die zuständige Behörde legt für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift an. Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern zu gliedern. Es darf jeweils eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten. Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann im elektronischen Verfahren geführt werden.

(2) Für die Wahl zu den Bezirksversammlungen soll ein gemeinsames Wahlberechtigtenverzeichnis mit der Wahl zum Europäischen Parlament geführt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass aus dem

Wahlberechtigtenverzeichnis nach Satz 1 deutlich hervorgeht, welche der dort eingetragenen Personen sowohl zur Wahl zu den Bezirksversammlungen als auch zur Wahl zum Europäischen Parlament, welche Personen nur zur Wahl zu den Bezirksversammlungen und welche Personen nur zur Wahl zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

(3) Für die Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis, den Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis sowie die Berichtigung und den Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses sind die Vorschriften der Europawahlordnung entsprechend anzuwenden.

§ 7

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Von Amts wegen sind in das Wahlberechtigtenverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor den Wahlen (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind.

(2) Auf Antrag sind in das Wahlberechtigtenverzeichnis Wahlberechtigte einzutragen, die sich, ohne eine Wohnung im Geltungsbereich des Grundgesetzes innezuhaben,

1. im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sonst gewöhnlich aufhalten oder
2. im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der hamburgischen Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand oder der hamburgischen Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum Beginn der Einsichtsfrist bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Behörde zu stellen, im Falle von Satz 1 Nummer 2 bei der für den Sitz der Behörde für Justiz und Gleichstellung zuständigen Behörde. Im Fall von Satz 1 Nummer 1 ist in dem Antrag auch der Wahlkreis des gewöhnlichen Aufenthalts anzugeben.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 hat die wahlberechtigte Person in ihrem Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis an Eides statt zu versichern, dass sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehat und die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt.

(4) Verzieht eine wahlberechtigte Person, die nach Absatz 1 in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, in das Gebiet eines anderen Wahlkreises, so wird sie in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die neue Wohnung eingetragen, wenn sie dies unter Hinweis auf ihre Anmeldung schriftlich bis zum Beginn der Einsichtsfrist beantragt hat. Die wahlberechtigte Person ist bei der Anmeldung auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die sich innerhalb desselben Wahlkreises für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für die sie am Stichtag gemeldet war.

(5) Wird einem Eintragungsantrag nicht stattgegeben oder wird eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Person gestrichen, so ist die betroffene Person

unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann die betroffene Person Einspruch einlegen. Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.

§ 8

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sollen bis zum 21. Tage vor der Wahl schriftlich, insbesondere über den Wahltag, die Anschrift des Wahlraums und die Wahlzeit, benachrichtigt werden.

(2) In der Benachrichtigung ist der Wahlberechtigte darüber zu unterrichten, unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird. Der Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines ist der Benachrichtigung beizufügen.

(3) Für die Benachrichtigung von Wahlberechtigten zur Wahl zu den Bezirksversammlungen und von Wahlberechtigten zur Wahl zum Europäischen Parlament soll eine gemeinsame Benachrichtigung verwendet werden.

§ 9

Wahlscheine

Für die Erteilung von Wahlscheinen sind die Vorschriften der Europawahlordnung entsprechend anzuwenden. Soweit eine zur Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Bezirksversammlungen wahlberechtigte Person einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins stellt, gilt dieser Antrag für beide Wahlen. Ist für die Briefwahl ein gemeinsamer amtlicher Wahlbriefumschlag vorgesehen, darf auch ein gemeinsamer Wahlschein verwendet werden.

Abschnitt III

Wahlvorschläge und Stimmzettel

§ 10

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Landeswahlleitung fordert durch öffentliche Bekanntmachung dazu auf, Wahlvorschläge einzureichen. Sie gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Beteiligungsanzeigen und Wahlvorschläge eingereicht werden müssen, und weist auf Voraussetzungen, Inhalt und Form nach § 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit §§ 22 bis 25 BüWG hin.

§ 11

Beteiligungsanzeigen

(1) Die Landeswahlleitung vermerkt auf jeder Beteiligungsanzeige den Tag des Eingangs und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft unverzüglich, ob die Beteiligungsanzeige den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Wird der Landeswahlausschuss nach § 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 25a Absatz

5 Satz 1 Nummer 1 BüWG angerufen, hat er unverzüglich zu entscheiden. Dem Vorstand der betroffenen Vereinigung ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Landeswahlleitung lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über ihre Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung für die Wahl zu den Bezirksversammlungen entschieden wird. Sie legt dem Landeswahlausschuss die Beteiligungsanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Vor der Beschlussfassung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

(3) Der Landeswahlausschuss verkündet die Feststellung des Landeswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe.

§ 12

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Für die ordnungsgemäße Stimmzettelerstellung und das Wahlvorschlagverfahren richtet die Landeswahlleitung ein technisches Verfahren ein. Es ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Datensicherung und Datenschutzkontrolle getroffen sind. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der in dem elektronischen Wahlvorschlagsystem gespeicherten und der übermittelten Daten.

(2) Die Wahlvorschläge sollen von den Wahlvorschlagträgern vor dem Einreichen in das nach Absatz 1 eingerichtete elektronische System eingegeben werden. Nach Abschluss der Eingabe können der Wahlvorschlag für die formelle schriftliche Einreichung nach Absatz 3 sowie die Formulare der Wählbarkeitsbescheinigungen zur Einholung der jeweiligen Bescheinigung der Wählbarkeit und der Zustimmungserklärungen vorausgefüllt ausgedruckt werden.

(3) Wahlvorschläge für die Bezirksliste und die Wahlkreisliste sollen auf von der Landeswahlleitung zugelassenen Formblättern eingereicht werden. Neben den notwendigen Angaben nach § 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 BüWG dürfen in dem Wahlvorschlag zur Bezeichnung einer sich bewerbenden Person auf dem Stimmzettel von ihr erlangte Doktorgrade angegeben und ihr Rufname gekennzeichnet werden.

(4) Muss ein Wahlvorschlag für die Bezirksliste von mindestens 200 Wahlberechtigten oder ein Wahlvorschlag für die Wahlkreisliste von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf einem von der Landeswahlleitung zugelassenen Formblatt zu erbringen. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der sich bewerbenden Personen durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig. Hat eine wahlberechtigte Person mehr als einen Wahlvorschlag für die Wahlkreisliste oder für die Bezirksliste unterschrieben, so ist nur die erste geprüfte Unterschrift gültig, die Unterschriften auf weiteren Wahlvorschlägen für die Bezirksliste oder für die Wahlkreisliste sind ungültig.

(5) Formblätter nach Absatz 4 Satz 1 sind bei der Bezirkswahlleitung anzufordern. Bei der Anforderung ist die erfolgte Kandidierendenaufstellung nachzuweisen und sind der Name der Partei, der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort oder das Kennwort der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers anzugeben. Soweit eine Kurzbezeichnung verwendet wird, ist auch diese anzugeben. Die Angaben werden auf den Formblättern amtlich vermerkt. Sofern die ausgegebenen Formblätter vervielfältigt werden, dürfen Größe und Inhalt nicht verändert und auch auf der Rückseite nicht mit sonstigen Angaben versehen werden.

(6) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen,
2. die Bescheinigungen der zuständigen Behörde nach einem von der Landeswahlleitung zugelassenen Formblatt, dass die im Wahlvorschlag benannten Personen wählbar sind,
3. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Wahlniederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach einem von der Landeswahlleitung zugelassenen Formblatt sowie die eidesstattliche Versicherung, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind, nach einem von der Landeswahlleitung zugelassenen Formblatt,
4. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner,
5. eine Versicherung an Eides statt der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners oder der Bewerberin oder des Bewerbers, falls diese oder dieser in der Freien und Hansestadt Hamburg keine Wohnung innehat, dass sie oder er die Wahlrechtsvoraussetzungen zur Bezirksversammlungswahl erfüllt; zusätzlich sind Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Personalausweises oder des Reisepasses anzugeben; die Versicherung an Eides statt ist bei Einreichung mit dem jeweiligen von einem von der Landeswahlleitung zugelassenen Formblatt nach Absatz 4 Satz 1 zu verbinden.

(7) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und die Bescheinigungen des Wahlrechts sind kostenfrei zu erteilen. Die zuständige Behörde darf für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts nur jeweils einmal zu einem Wahlvorschlag für die Bezirksversammlungswahl erteilen.

§ 13

Vorprüfung der Beteiligungsanzeigen und der Wahlvorschläge

(1) Auf jedem Wahlvorschlag sind der Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die Bezirkswahlleitung übersendet der Landeswahlleitung einen Abdruck des Bezirkswahlvorschlages.

(2) Wird der Landeswahlausschuss oder der Bezirkswahlausschuss nach § 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 25a Absatz 5 BüWG angerufen, hat er unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14

Änderung und Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert und bis zur Entscheidung über die Zulassung zurückgenommen werden. Für die Änderung ist eine schriftliche Erklärung der Vertrauensperson nötig, für die Zurücknahme eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung.

§ 15

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Bezirkswahlleitung lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

(2) Die Bezirkswahlleitung legt dem Bezirkswahlausschuss alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Bezirkswahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder ihre Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Zustimmungserklärung nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vorgelegen hat, deren Bescheinigung der Wählbarkeit fehlt oder die gestorben sind, sind im Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Die Bezirkswahlleitung gibt die Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

(5) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in der festgestellten Fassung der Niederschrift über die Sitzung beizufügen.

(6) Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung oder die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses einzulegen. Wurde Beschwerde eingelegt, lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses die Vertrauensperson des betroffenen Wahlkreisvorschlags zu der Verhandlung über die Beschwerde. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende gibt die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 16

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die Bezirkswahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge nach der Zulassung zur Wahl öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 BüWG bezeichneten Angaben. Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach, dass für sie

oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 25. Januar 2011 (HmbGVBl. S. 42), in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist, ist anstelle ihrer oder seiner Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Der Nachweis ist gegenüber der Bezirkswahlleitung zu erbringen.

§ 17

Stimmzettel

(1) Bei den Bezirksversammlungswahlen wird für die Bezirkslisten und Wahlkreislisten mit getrennten Stimmzetteln gewählt. Die Stimmzettel müssen sich in der Farbe des Papiers erkennbar unterscheiden.

(2) Für wahlstatistische Auszählungen nach § 1 BezVWG in Verbindung mit § 45 BüWG können den Stimmzetteln Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

(3) Die Stimmzettel werden von der zuständigen Behörde bereitgestellt.

(4) Inhalt und Gestaltung der Stimmzettel werden von der Landeswahlleitung festgelegt.

(5) Formblätter der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

(6) Die zuständige Behörde erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch ihre Herstellung und Verteilung veranlassten notwendigen Ausgaben.

Abschnitt IV

Wahlhandlung und Wahlergebnis

§ 18

Wahlhandlung

Die Vorschriften über die Wahlhandlung der Europawahlordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

Zählen der Wählerinnen und Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurnen werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden im Anschluss an die Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler zur Europawahl die Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke zur Bezirksversammlungswahl im Wahlberechtigtenverzeichnis und die Gesamtzahl der eingenommenen Wahlscheine zur Bezirksversammlungswahl festgestellt.

§ 20

Zählen und Trennen der Stimmzettel

Nachdem die Zahl der Wählerinnen und Wähler zur Europawahl und zur Bezirksversammlungswahl festgestellt worden ist, werden die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen und getrennt nach Stimmzetteln für die Europawahl, Bezirkslistenstimmzetteln und Wahlkreislistenstimmzetteln gestapelt sowie gezählt. Die Anzahl wird jeweils in die entsprechende Niederschrift eingetragen. Anschließend werden die Stimmzettel zur Bezirksversammlungswahl gebündelt und zusammen mit der von den Mitgliedern unterzeichneten Niederschrift zur Bezirksversammlungswahl in die Wahlurne gelegt. Die Wahlurne wird verschlossen und versiegelt. Bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses zu der Bezirksversammlungswahl im Anschluss an die Ergebnisermittlung zur Europawahl bleibt die Wahlurne verschlossen.

§ 21

Sicherung nicht ausgezählter Stimmzettel

Bis zur Auszählung sind die Wahlurnen mit den nicht ausgezählten Stimmzetteln durch Verschluss und Versiegelung vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

§ 22

Auszählung der Stimmzettel

- (1) Die Bezirkslisten und die Wahlkreislisten werden nacheinander ausgezählt.
- (2) Der Wahlvorstand nimmt die auszählenden Stimmzettel aus der Wahlurne, zählt die Stimmzettel und vermerkt das Zählergebnis in der Niederschrift. Im Anschluss bildet der Wahlvorstand drei getrennte Stapel für eindeutig gültige Stimmzettel, nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.
- (3) Der Wahlvorstand bildet anschließend aus den eindeutig gültigen Stimmzetteln nach gekennzeichneten Wahlvorschlägen sortierte Stapel. Für die Stimmzettel, auf denen die Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilt wurden, wird ein gesonderter Stapel gebildet.
- (4) Sodann werden die Stapel mit den eindeutig gültigen Stimmzetteln von jeweils zwei Beisitzenden unter gegenseitiger Kontrolle durchgezählt. Bei der Auszählung des Stapels der eindeutig gültigen Stimmzettel, auf denen die Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilt wurden, sagt die Wahlbezirksleitung die Zählergebnisse laut an. Sie werden in der Niederschrift vermerkt. Die ausgezählten Stimmzettel werden beiseitegelegt und bleiben unter Aufsicht.
- (5) Die Wahlbezirksleitung prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind. Über die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, entscheidet der Wahlvorstand. Die Wahlbezirksleitung gibt die Entscheidung mündlich bekannt, vermerkt sie auf der Rückseite des Stimmzettels und versieht den Stimmzettel mit fortlaufender Nummer. Die Unterlagen werden beiseitegelegt und bleiben unter Aufsicht.

(6) Sind die Stimmzettel ausgezählt, wird jeweils die Anzahl der Stimmzettel mit den gültigen Stimmen und der nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ermittelt.

(7) Die Schriftführung übernimmt die Ergebnisse in die Niederschrift. Zwei von der jeweiligen Wahlbezirksleitung bestimmte Beisitzende überprüfen die Zusammenzählung. Sind die Stimmzettel ausgezählt und die Ergebnisse in der Niederschrift vermerkt, ist die Niederschrift von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen und zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie mit den Stimmzetteln, über die ein Beschluss nach Absatz 5 ergangen ist, unverzüglich der Bezirkswahlleitung zuzuleiten.

§ 23

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt sind,
2. keine Kennzeichnung enthalten,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder
5. mehr als die vorgesehene Anzahl der Stimmen enthalten.

Die Stimmen für die Wahlkreise sind überdies ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gültig ist.

§ 24

Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Unmittelbar nach der Feststellung verkündet die Wahlbezirksleitung das jeweilige Wahlergebnis im Wahlraum.

§ 25

Wahl- und Auszählungsniederschrift

(1) Über den Wahltag ist von der Schriftführung eine Niederschrift (Wahl-niederschrift) zu fertigen. Findet die Ergebnisermittlung an einem anderen als dem Wahltag statt, ist hierfür eine zusätzliche Niederschrift (Auszählungsniederschrift) zu fertigen. Die Niederschriften sind von den jeweiligen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken. Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen, über die der Wahlvorstand nach § 22 Absatz 5 Satz 2 besonders beschlossen hat, sowie die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 18 in Verbindung mit § 52 der Europawahlordnung besonders beschlossen hat.

(2) Die Wahlbezirksleitungen haben sicher zu stellen, dass die Niederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften mit den Anlagen der Bezirkswahlleitung zu übergeben.

§ 26

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Haben die Wahlvorstände ihre Aufgaben erledigt, verpacken diese gemeinsam die benutzten Stimmzettel, verschließen die einzelnen Pakete und übergeben diese der zuständigen Behörde. Bis zur Übergabe an die zuständige Behörde haben die Wahlbezirksleitungen sicherzustellen, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die zuständige Behörde hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 32 Absatz 4). Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Die Wahlbezirksleitungen geben der zuständigen Behörde die ihnen außerdem zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingekommenen Wahlbenachrichtigungen zurück.

(4) Die zuständige Behörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung der Bezirkswahlleitung vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so öffnet die zuständige Behörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen, entnimmt ihm den angeforderten Teil und verschließt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 27

Behandlung der Wahlbriefe und Vorbereitung der Feststellung der Briefwahlergebnisse

(1) Die Bezirkswahlleitungen sammeln die eingehenden Wahlbriefe ungeöffnet und halten sie unter Verschluss. Sie vermerken auf jedem am Wahltage nach Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Die in Satz 2 genannten Wahlbriefe sind ungeöffnet zu verpacken und so lange aufzubewahren, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist.

(2) Die Bezirkswahlleitungen übergeben die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe mit der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine dem zuständigen Briefwahlvorstand.

§ 28

Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse

(1) Ein von der Briefwahlbezirksleitung bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelschlag. Ist der Wahlschein in einer Liste für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle der Briefwahlbezirksleitung auszusondern und später

Bezirksversammlungswahlordnung - BezVVO

entsprechend Absatz 3 zu behandeln. Danach wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
6. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(3) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, fortlaufend zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen. Abweichend von Satz 3 ist ein zurückgewiesener gemeinsamer Wahlbrief zur Wahl zu den Bezirksversammlungen und zur Europawahl zu der Niederschrift zur Europawahl zu nehmen. Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit, ermitteln und stellen die Briefwahlvorstände das Wahlergebnis nach den entsprechend anzuwendenden §§ 19 bis 23 fest.

(5) §§ 24 bis 26 finden entsprechende Anwendung.

(6) Wenn die Landeswahlleitung feststellt, dass durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Versandstempel spätestens am zweiten Tag vor der Wahl zum Versand gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am zehnten Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und den Briefwahlvorständen zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses überwiesen.

§ 29

**Ermittlung und Feststellung
der Wahlergebnisse im Bezirkswahlkreis**

(1) Die Bezirkswahlleitungen prüfen die Niederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie stellen nach den Niederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl zur Bezirksversammlung zusammen. Ergeben sich aus der Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Ablaufs der Wahl, so klärt sie die Bezirkswahlleitung so weit wie möglich auf.

(2) Nach Berichterstattung durch die Bezirkswahlleitung ermittelt der Bezirkswahlausschuss das Ergebnis der Bezirksversammlungswahl für jeden Wahlkreis. Er stellt folgende Zahlen fest:

1. Wahlberechtigte,
2. Wählerinnen und Wähler,
3. insgesamt abgegebene Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksversammlung,
4. ungültige Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksversammlung,
5. gültige Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksversammlung,
6. Wahlkreisstimmen für jede Person einer Wahlkreisliste,
7. Wahlkreisstimmen für alle Personen einer Wahlkreisliste (Summe der Wahlkreisstimmen),
8. Bezirkslistenstimmen für jede Person einer Bezirksliste (Personenstimmen),
9. Bezirkslistenstimmen für alle Personen einer Bezirksliste (Summe der Personenstimmen),
10. Bezirkslistenstimmen für jede Bezirksliste in ihrer Gesamtheit (Listenstimmen),
11. Personen- und Listenstimmen für jede Bezirksliste insgesamt (Gesamtstimmen).

Der Bezirkswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstandes und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Bezirkswahlausschuss ermittelt sodann die auf die jeweiligen Wahlkreislisten entfallenden Sitze sowie die gewählten Personen gemäß § 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 4 BüWG.

(4) Der Bezirkswahlausschuss stellt entsprechend der Regelungen in Absatz 2 das Ergebnis der Wahl zur Bezirksversammlung fest. Er stellt ferner fest, welche Bezirkslisten an der Verteilung der Sitze teilnehmen, wie viele Sitze auf die einzelnen Bezirkslisten entfallen und welche der in den Bezirkslisten benannten Personen zur Bezirksversammlung gewählt sind. Das Zahlenverhältnis der über die Bezirkslisten zu wählenden Mitglieder zu den über die Bezirkswahlkreise zu wählenden Mitglieder beträgt in Bezirksversammlungen mit 57

Bezirksversammlungswahlordnung - BezVVO

Mitgliedern 24 zu 33, in Bezirksversammlungen mit 51 Mitgliedern 21 zu 30 und in Bezirksversammlungen mit 45 Mitgliedern 19 zu 26.

(5) Im Anschluss an die Beschlussfassungen geben die Bezirkswahlleitungen die Wahlergebnisse und die sonstigen Feststellungen mündlich und durch Aushang bekannt.

(6) Die Bezirkswahlleitungen übersenden der Landeswahlleitung umgehend eine Ausfertigung der Niederschrift der Bezirkswahlausschüsse mit den dazugehörigen Anlagen sowie das Ergebnis nach Absatz 2 Satz 2 Nummern 8 bis 11.

§ 30

Veröffentlichung der Wahlergebnisse

Die Landeswahlleitung veröffentlicht die Ergebnisse der Bezirksversammlungswahlen sowie die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber im Amtlichen Anzeiger.

§ 31

Benachrichtigung der gewählten Personen

Die Bezirkswahlleitung benachrichtigt die gewählten Personen über ihre Wahl durch Zustellung.

Abschnitt V

Wahlunterlagen

§ 32

Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wahlberechtigtenverzeichnissen und Wahlscheinverzeichnissen dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilt werden, wenn sie für die Empfängerin oder den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträgerinnen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

(4) Die zuständige Behörde vernichtet die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen unverzüglich nach der Wahl. Die übrigen Wahlunterlagen sind nach Ablauf von zwölf

Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn die Landeswahlleitung mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder auf ein Verfahren zur Aufklärung oder Verfolgung einer Straftat nicht etwas anderes anordnet.

§ 33

Unterscheidbarkeit zur Wahl zum Europäischen Parlament

Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlschein sowie Niederschriften der Wahl zu den Bezirksversammlungen müssen sich in Format oder Farbe von denjenigen für die Wahl zum Europäischen Parlament unterscheiden. Für die Briefwahl darf für die Wahl zu den Bezirksversammlungen und der Wahl zum Europäischen Parlament ein gemeinsamer amtlicher Wahlbrief vorgesehen werden; werden unterschiedliche Wahlbriefe verwendet, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt VI

Schlussvorschrift

§ 34

Aufhebung der Wahlordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen

Die Wahlordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 29. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 237, 258, 266) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Oktober 2013.

Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen

Vom 29. Juli 1986

zuletzt geändert durch Artikel 4 der Anordnung vom 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129)

I

Die Aufgaben nach dem Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft - BüWG - in der Fassung vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223) und nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen - BezWG - in der Fassung vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 230) sowie nach der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen - HmbWO - vom 29. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237) werden, soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

von den Bezirksämtern

wahrgenommen.

II

(1) Zuständige Behörde für die Einteilung der Freien und Hansestadt Hamburg in Wahlbezirke nach § 18 BüWG ist

das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Zuständige Behörde für die Bekanntmachung betreffend den Landeswahlleiter und die Bezirkswahlleiter nach § 1a HmbWO, für die Bekanntmachung über das Ausliegen der Wählerverzeichnisse nach § 10 Absatz 2 HmbWO, für die Unterrichtung über die Briefwahl nach § 17 und § 37 Absatz 4 HmbWO sowie für die Bereitstellung der Stimmzettel nach § 26 Absatz 3 HmbWO ist

die Behörde für Inneres und Sport.

(3) Zuständig für Bescheinigungen nach § 20 Absatz 4 Nummern 2 und 4 sowie Absatz 5 HmbWO über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen ist für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

das Bezirksamt Harburg.

III

(1) Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Inneres und Sport.

(2) Sie ist auch Aufsichtsbehörde nach § 16 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 (HmbGVBl. S. 544).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. Juni 1986.

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) - Auszug -

Vom 6. Juli 2006*

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449, 452)

*) Erlassen als Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) - Dieses Gesetz tritt nur teilweise in Kraft längstens bis zur nächsten Wahl der Bezirksversammlungen. Siehe hierzu den Artikel 14 des Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404): Artikel 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Artikel 1 §§ 1 bis 3, 7, 9, 11, 19 bis 46 sowie Artikel 3 bis 6, 9 und 11 treten am 1. August 2006 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten das Gesetz zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 6. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 207) und §§ 1, 2, 3, 5, 6, § 10 Absatz 2 Satz 1, §§ 14 bis 19, 25 bis 29 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205, 206), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 385), außer Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Beginn der auf die Verkündung nächst folgenden Wahlperiode der Bezirksversammlungen in Kraft. Abweichend von Satz 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes bereits vorher anzuwenden, soweit dies im Hinblick auf die der Verkündung dieses Gesetzes nächst folgenden Wahl zu den Bezirksversammlungen erforderlich ist. Zum selben Zeitpunkt tritt das Bezirksverwaltungsgesetz vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205, 206) in der geltenden Fassung außer Kraft.)

§ 4

Mitgliederzahl, Amtsdauer

(1) Die Bezirksversammlung besteht bei Bezirken mit

1. bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 45 Mitgliedern,
2. mehr als 150.000 und bis zu 400.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 51 Mitgliedern und
3. mehr als 400.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 57 Mitgliedern.

Aufgrund der Regelungen des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203, 204), und des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26), können sich abweichende Mitgliederzahlen ergeben.

(2) Die Amtsdauer der Bezirksversammlung entspricht der Wahlperiode des Europäischen Parlaments und endet am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament. Die bisherige Bezirksversammlung führt die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Bezirksversammlung fort.*)

*) Übergangsbestimmungen (= Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213, 220): (1) Für die Amtsdauer der derzeitigen Bezirksversammlungen gelten die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521). (2) Die Amtsdauer der gemäß Artikel 2 § 2 Absatz 1 Satz 2 gewählten Bezirksversammlung endet abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung der Änderung durch § 1 am Tag der ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Wahl zum Europäischen Parlament.

§ 5

Wahl, Unvereinbarkeit, Ausschluss

(1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung werden von den wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks aus deren Mitte gewählt. Die näheren Bestimmungen über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Bezirksversammlung sowie über die Durchführung der Wahl trifft ein Wahlgesetz.

(2) Mitglieder des Senats können nicht Mitglieder einer Bezirksversammlung sein. Ein Mitglied einer Bezirksversammlung darf weder bei dem Bezirksamt beschäftigt sein noch Aufgaben der Bezirksaufsichtsbehörde wahrnehmen.

(3) Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. Ein Mitglied der Bezirksversammlung kann jederzeit aus der Bezirksversammlung ausscheiden. Es scheidet aus, sobald es seine Wählbarkeit verliert oder eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 aufnimmt. Verlegt es seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, kann es sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben.

(4) Die Bezirksversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

1. sein Amt missbraucht, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen,
2. seine Pflichten als Mitglied der Bezirksversammlung aus eigennützigen Gründen gröblich vernachlässigt oder
3. der Pflicht zur Verschwiegenheit gröblich zuwiderhandelt.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder.

Impressum

Herausgeber und Vertrieb:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport
Amt für Innere Verwaltung und Planung
Landeswahlamt
Johanniswall 4
20095 Hamburg

Auskünfte: (040) 4 28 39 – 24 44

E-Fax: (040) 4 279 389 – 109

E-Mail: landeswahlamt-hamburg@bis.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/wahlen

© Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.

Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Hamburg, im Oktober 2013